

Statuten des Vereins FreiRaum 2024



Name und Sitz des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen FreiRaum besteht ein Verein gemäss der Bestimmung Art 60ff ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und nicht Gewinn orientiert.

Vereinszweck

- Art. 2 Der Verein FreiRaum unterstützt finanzschwache junge Erwachsene und Familien im Kanton Luzern, deren Kinder und Jugendliche eine Behinderung haben (gemäss Behindertengleichstellungsgesetz). Die Unterstützung ist rein finanzieller Art.

Die finanzielle Zuwendung soll insbesondere die Freizeitgestaltung der betroffenen Familien unterstützen. Dadurch wird den Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an Lagern, Aktivitäten im Sportverein, organisierte Freizeitnachmittage, Betreuung im Hort und ähnliches ermöglicht.

Der Verein FreiRaum unterstützt finanziell Freizeitprojekte für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, welche von Vereinen oder Privatpersonen organisiert werden.

Finanzen

- Art. 3 Der Verein FreiRaum finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Gönnerbeiträge

- Art. 4 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Organisation

- Art. 5 Organe des Vereins FreiRaum sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Rechnungsrevisor

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

- Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angaben der Traktanden zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Es wird ein Protokoll geführt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Art. 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie wählt den Vorstand und den Rechnungsrevisor.
- Sie nimmt Kenntnis von der Vereinsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie ändert die Statuten.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Sie legt jährliche Mitgliederbeiträge fest.
- Sie genehmigt das Protokoll.
- Sie nimmt den Bericht des Revisors ab.
- Sie löst den Verein auf.

Art. 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen sowie den Ausschluss von Mitgliedern müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er hat alle Kompetenzen, welche nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Um den Zweck des Vereins erfüllen zu können, ist der Vorstand befugt, Personen anzustellen oder zu beauftragen. Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlung. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung abzulegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern kein Mitglied mündlich Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) möglich.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes im Besonderen:

- a. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- b. Ausarbeitung von Statuten
- c. Beschlussfassung über Anträge
- d. Erlass von Reglementen
- e. Einsetzung, Führung und Kontrolle der Geschäftsführung
- f. Bestimmung des Jahresprogramms und der Projekte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung
- g. Abschluss von Verträgen

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung.

Die Zusammenarbeit im Vorstand und mit der Geschäftsführung wird im Geschäftsreglement geregelt.

Mitgliedschaft

Art. 11 Als Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck anerkennen. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an den Mitgliederversammlung bestimmt und angepasst. Über Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbetrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Gönner

Art. 12 Gönner sind natürlich oder juristische Personen, welche durch einen finanziellen Beitrag in beliebiger Höhe den Verein unterstützen, ohne ihm anzugehören zu müssen. Gönner können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Haftung

- Art. 13 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

- Art. 14 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist einer gemeinnützigen Institution, welche steuerbefreit ist und ähnliche Zielsetzungen verfolgt, zuzuwenden.

Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kontrollstelle

- Art. 15 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor, welcher für zwei Jahre gewählt wird, Wiederwahl ist möglich. Er prüft die Jahresrechnung und führt jährlich eine Revision durch. Er erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Schlussbestimmungen

- Art. 16 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung 6.3.2018 einstimmig genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.